

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 917

Univ.-Prof. Dr. Dörte Poelzig, M. Jur. (Oxford), Passau  
Nachrangdarlehen als Kapitalanlage  
– Im „Bermuda-Dreieck“ von Bankaufsichtsrecht, Kapital-  
marktrecht und AGB-Recht –

Seite 928

Dirk Zoepffel, Frankfurt a.M.  
Auswirkungen der CCR auf das Kreditsicherungsrecht

Seite 935

BGH, 24.4.2014 –  
Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen-  
über einem Kapitalanleger wegen Abgabe eines fehlerhaf-  
ten Testats über die Prüfung der Gewinnprognosen in ei-  
nem Wertpapierprospekt

Seite 939

BGH, 2.4.2014 –  
Zur Nichtanwendung des Leistungsausschlusses in der  
Rechtsschutzversicherung, wenn der Versicherungsneh-  
mer originär eigene Ansprüche verfolgen will, die er zur  
Sicherheit an einen Dritten übertragen hat

Seite 947

LG München I, 10.12.2013 –  
Zur Pflicht des Vorstands, das Unternehmen so zu organi-  
sieren und zu beaufsichtigen, dass keine Gesetzesverstöße  
wie Schmiergeldzahlungen erfolgen

Seite 954

BGH, 20.3.2014 –  
Zur Frage der Insolvenzzweckwidrigkeit einer Zahlung  
des Insolvenzverwalters aus dem Erlös des Verkaufs eines  
zur Masse gehörenden Grundstücks an einen nachrangi-  
gen Grundpfandgläubiger

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dörte Poelzig, M. Jur. (Oxford), Passau

Nachrangdarlehen als Kapitalanlage

– Im „Bermuda-Dreieck“ von Bankaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und AGB-Recht –

917

Dirk Zoepffel, Frankfurt a.M.

Auswirkungen der CRR auf das Kreditsicherungsrecht

928

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 24.4.2014

Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in einem Wertpapierprospekt ein fehlerhaftes Testat betreffend die Prüfung der Gewinnprognosen nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes i.V.m. Art. 3 und Anhang I Nr. 13.2. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 abgegeben hat, gegenüber einem Kapitalanleger nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter; zum Verjährungsbeginn, wenn der haftungsauslösende Fehler der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einer falschen Rechtsanwendung liegt

935

Bundesgerichtshof 2.4.2014

Zur Nichtanwendung des Leistungsausschlusses in der Rechtsschutzversicherung nach § 3 (4) d) ARB-RU 2000, wenn der Versicherungsnehmer originär eigene Ansprüche verfolgen will, die er zur Sicherheit an einen Dritten übertragen hat; zur Unwirksamkeit der Sanktionsregelung in § 17 (6) ARB-RU 2000; zu den Folgen einer Verletzung der Hinweispflicht nach § 128 VVG

939

#### Gesellschaftsrecht

OLG München 16.1.2014

Zur gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht eines Aktionärs im Hinblick auf die Zustimmung zu einem Beschluss über die Kapitalherabsetzung und anschließende Kapitalerhöhung und der Frage, ob ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt, wenn gezielt Nein-Stimmen als ungültig gewertet werden, um die erforderliche qualifizierte Mehrheit zu erreichen

943

LG München I 10.12.2013

Zur Pflicht eines Vorstands, das Unternehmen so zu organisieren und zu beaufsichtigen, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eines ausländischen Staates oder an ausländische Privatpersonen erfolgen (hier insbesondere System „schwarzer Kassen“), zur Frage, ob die Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems zur Gesamtverantwortung des Vorstands gehört, zum Verjährungsbeginn bei Pflichtverletzung von Vorstand durch Unterlassen sowie zum Begriff der Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB

947

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 20.3.2014

Zur Frage der Insolvenzzweckwidrigkeit einer Zahlung des Insolvenzverwalters aus dem Erlös des Verkaufs eines zur Masse gehörenden Grundstücks an einen nachrangigen Grundpfandgläubiger, dessen Recht in der Zwangsvollstreckung offensichtlich wertlos wäre, um dessen Bedingung für die Löschungsbewilligung zu erfüllen

954

Bundesgerichtshof 3.4.2014

Keine Schenkungsanfechtung bei Begleichung einer gegen einen Dritten gerichteten wertlosen Forderung, wenn eine weitere Person für die Forderung eine werthaltige Sicherheit gestellt hatte, die der durch die Zahlung befriedigte Gläubiger verliert

955

Bundesgerichtshof 3.4.2014 Zum Ausschluss einer Nachtragsverteilung für Gegenstände, die der Insolvenzverwalter freigegeben hat, und für einen Veräußerungserlös für einen freigegebenen Gegenstand, der nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens verkauft worden ist 956

### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 12.12.2013 Zur Unzulässigkeit der Eintragung eines Vermerks über den Verzicht des rentenberechtigten Grundstückseigentümers auf die Überbaurente in das für das überbaute Grundstück angelegte Grundbuchblatt 957

Bundesgerichtshof 13.2.2014 Zum Bestand einer Vormerkung, wenn die Verpflichtungen aus dem vormerkungsgesicherten Anspruch durch Schuldübernahme und das Eigentum an dem von der Vormerkung betroffenen Grundstück zeitgleich auf den neuen Schuldner übergehen; zur mangelnden Eintragungsfähigkeit des Schuldnerwechsels 959

### Sonstiges

OLG Koblenz 10.12.2013 Zur Frage der Statthaftigkeit des Urkundenprozesses, zum Beweis anderer als der anspruchsbegründenden materiellen Tatsachen sowie zur Geltendmachung von Einwendungen im Nachverfahren 962

### Bücherschau

Marcus Lutter Umwandlungsgesetz, 5. Aufl. 964

investmentfondstage.de



**Investmentfondstage**  
der Börsen-Zeitung

**Börsen-Zeitung**

u.a. mit: *Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen*, Institut für Finanzwissenschaft, Forschungszentrum Generationenverträge Albert-Ludwigs-Universität Freiburg;  
*Prof. Dr. Michael Hüther*, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Direktor und Mitglied des Präsidiums

13.-14. Oktober 2014, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553 • [www.investmentfondstage.de](http://www.investmentfondstage.de)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: [s.mahler@wmrecht.de](mailto:s.mahler@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV